

Satzung 2021 (Streichungen in fett / kurze Erläuterungen kursiv)	Satzung 2022 (Änderungen in 2022 fett / kurze Erläuterungen kursiv)
<p style="text-align: center;">§ 1 Abfallvermeidung und Abfallbewirtschaftung</p> <p>(1) Jede Person soll durch ihr Verhalten zur Verwirklichung der Zwecke des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz) beitragen, nämlich die Kreislaufwirtschaft zur Schonung der natürlichen Ressourcen zu fördern und den Schutz von Menschen und Umwelt bei der Erzeugung und Bewirtschaftung von Abfällen sicherzustellen (§ 1 Abs. 1 KrWG). Dabei stehen nach § 6 Abs. 1 KrWG die Maßnahmen der Vermeidung und der Abfallbewirtschaftung in folgender Rangfolge:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Vermeidung, 2. Vorbereitung zur Wiederverwertung, 3. Recycling, 4. sonstige Verwertung, insbesondere energetische Verwertung 5. Beseitigung. <p>(2) Der Landkreis informiert und berät die Abfallerzeuger über die Möglichkeiten der Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen.</p>	<p style="text-align: center;">§ 1 Abfallvermeidung und Abfallbewirtschaftung</p> <p>(1) Jede Person soll durch ihr Verhalten zur Verwirklichung der Zwecke des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz) beitragen, nämlich die Kreislaufwirtschaft zur Schonung der natürlichen Ressourcen zu fördern und den Schutz von Menschen und Umwelt bei der Erzeugung und Bewirtschaftung von Abfällen sicherzustellen (§ 1 Abs. 1 KrWG). Dabei stehen nach § 6 Abs. 1 KrWG die Maßnahmen der Vermeidung und der Abfallbewirtschaftung in folgender Rangfolge:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Vermeidung, 2. Vorbereitung zur Wiederverwertung, 3. Recycling, 4. sonstige Verwertung, insbesondere energetische Verwertung und Verfüllung 5. Beseitigung. <p>(2) Der Landkreis informiert und berät die Abfallerzeuger über die Möglichkeiten der Vermeidung, Vorbereitung zur Wiederverwendung, möglichst hochwertigen Verwertung, Trennung und Beseitigung von Abfällen.</p> <p><i>Mustersatzung Landkreistag</i></p>
<p style="text-align: center;">§ 2 Entsorgungspflicht</p> <p>(3) Die Entsorgungspflicht umfasst auch die in unzulässiger Weise abgelagerten Abfälle im Sinne von § 20 Abs. 3 KrWG und § 9 Abs. 3 LKreiWiG</p>	<p style="text-align: center;">§ 2 Entsorgungspflicht</p> <p>(3) Die Entsorgungspflicht umfasst auch die in unzulässiger Weise abgelagerten Abfälle im Sinne von § 20 Abs. 4 KrWG und § 9 Abs. 3 LKreiWiG</p> <p><i>Mustersatzung Landkreistag</i></p> <p>(4) ...</p>

Satzung 2021 (Streichungen in fett / kurze Erläuterungen kursiv)	Satzung 2022 (Änderungen in 2022 fett / kurze Erläuterungen kursiv)
<p>(5) Für die in seinem Gebiet angefallenen und überlassenen mineralischen Abfälle sowie die in den Entscheidungen des Regierungspräsidiums Stuttgart zum Betrieb der Deponien „Burghof“ und „Am Froschgraben“ zugelassenen Abfallarten hat der Landkreis seine Entsorgungspflicht gemäß § 22 KrWG auf die Abfallverwertungsgesellschaft des Landkreises Ludwigsburg mbH übertragen.</p> <p>(6) Für mineralische Abfälle, für die nach § 7 LKreiWiG der Verband Region Stuttgart zuständig ist, hat der Verband Region Stuttgart seine Entsorgungspflicht gemäß § 22 KrWG für die in seinem Gebiet angefallenen und überlassenen Abfälle auf die Abfallverwertungsgesellschaft des Landkreises Ludwigsburg mbH übertragen. Für die Annahme dieser Abfälle stellt der Landkreis der AVL seine Entsorgungseinrichtungen zur Verfügung.</p>	<p>(5) Für die in seinem Gebiet angefallenen und überlassenen mineralischen Abfälle sowie die in den Entscheidungen des Regierungspräsidiums Stuttgart zum Betrieb der Deponien „Burghof“ und „Am Froschgraben“ zugelassenen Abfallarten hat der Landkreis seine Entsorgungspflicht gemäß § 16 Abs. 2 KrW/AbfG auf die Abfallverwertungsgesellschaft des Landkreises Ludwigsburg mbH übertragen. Die Pflichtenübertragung gilt nach § 72 Abs. 1 KrWG fort.</p> <p>(6) Für mineralische Abfälle, für die nach § 7 LKreiWiG der Verband Region Stuttgart zuständig ist, hat der Verband Region Stuttgart seine Entsorgungspflicht gemäß § 16 Abs. 2 KrW/AbfG für die in seinem Gebiet angefallenen und überlassenen Abfälle auf die Abfallverwertungsgesellschaft des Landkreises Ludwigsburg mbH übertragen. Die Pflichtenübertragung gilt nach § 72 Abs. 1 KrWG fort. Für die Annahme dieser Abfälle stellt der Landkreis der AVL seine Entsorgungseinrichtungen zur Verfügung.</p> <p><i>§ 22 KrWG lässt nur noch eine Beauftragung, aber keine Pflichtenübertragung mehr zu. Nach § 72 KrWG gilt jedoch die Regelung nach § 16 Abs. 2 KrW/AbfG in der bis zum 31.05.2012 geltenden Fassung fort.</i></p>
<p style="text-align: center;">§ 4 Ausschluss von der Entsorgungspflicht</p> <p>(2) ...</p> <p>4. gefährliche Abfälle im Sinne von § 3 Abs. 5 KrWG in Verbindung mit § 3 Abs. 1 der Abfallverzeichnisverordnung (AVV), die nach § 4 Abs. 1 der Sonderabfallverordnung (SAbfVO) angedient werden müssen,</p>	<p style="text-align: center;">§ 4 Ausschluss von der Entsorgungspflicht</p> <p>(2) ...</p> <p>4. gefährliche Abfälle im Sinne von § 3 Abs. 5 KrWG in Verbindung mit § 3 Abs. 1 der Abfallverzeichnisverordnung (AVV), die nach § 2 Abs. 1 der Sonderabfallverordnung (SAbfVO) angedient werden müssen.</p> <p><i>Mustersatzung Landkreistag</i></p>

Satzung 2021 (Streichungen in fett / kurze Erläuterungen kursiv)	Satzung 2022 (Änderungen in 2022 fett / kurze Erläuterungen kursiv)
<p>7. Elektro- und Elektronik-Altgeräte, die aufgrund einer Verunreinigung eine Gefahr für die Gesundheit und Sicherheit von Menschen darstellen</p> <p><i>Doppelung zu Absatz 1 Nr. 2 entfernt</i></p> <p>(3) § 20 Abs. 3 KrWG und § 9 Abs. 3 LKreiWiG bleiben unberührt.</p> <p>(6) Unberührt hiervon bleibt § 10 über das getrennte Einsammeln von schadstoffbelasteten Abfällen aus privaten Haushalten.</p> <p><i>Hinweis kann entfallen, da selbstverständlich</i></p> <p>(7) Abfälle sind von der Entsorgung ausgeschlossen, soweit diese der Rücknahmepflicht aufgrund einer nach § 25 KrWG erlassenen Rechtsverordnung unterliegen und entsprechende Rücknahmeeinrichtungen tatsächlich zur Verfügung stehen.</p>	<p>(3) § 20 Abs. 4 KrWG und § 9 Abs. 4 LKreiWiG bleiben unberührt.</p> <p><i>Mustersatzung Landkreistag</i></p> <p>(6) Abfälle sind von der Entsorgung ausgeschlossen, soweit diese der Rücknahmepflicht aufgrund einer nach § 25 KrWG erlassenen Rechtsverordnung oder aufgrund eines Gesetzes unterliegen und entsprechende Rücknahmeeinrichtungen tatsächlich zur Verfügung stehen.</p> <p><i>Erweiterung um gesetzliche Grundlage von auszuschließenden Abfällen</i></p>

Satzung 2021 (Streichungen in fett / kurze Erläuterungen kursiv)	Satzung 2022 (Änderungen in 2022 fett / kurze Erläuterungen kursiv)
<p style="text-align: center;">§ 5</p> <p>(4) Abfälle zur Verwertung sind Abfälle, die stofflich oder energetisch verwertet werden, insbesondere Glas, Weißblech, Aluminium, Papier, Kartonagen, Styropor, Altmetall, Kork, Holz, Textilien, Kunststoffe.</p> <p>(8) Grünabfälle sind pflanzliche Abfälle, die auf gärtnerisch genutzten Grundstücken, in öffentlichen Parkanlagen und auf Friedhöfen sowie als Straßenbegleitgrün anfallen.</p> <p><i>Bei Friedhofsabfällen und Straßenbegleitgrün handelt es sich um gewerbliche Abfälle.</i></p> <p>(11) <u>Elektro- und Elektronik-Altgeräte</u> sind Altgeräte im Sinne von § 3 Abs. 3 des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes (ElektroG), z.B. Fernseh-, Hi-Fi- und Videogeräte, Personal Computer, Kühlschränke, Waschmaschinen, Bildschirmgeräte, Leuchtstoffröhren.</p>	<p style="text-align: center;">§ 5 Abfallarten</p> <p>(4) Abfälle zur Verwertung sind Abfälle, die stofflich oder energetisch verwertet werden, insbesondere Glas, Weißblech, Aluminium, Papier, Kartonagen, Styropor, Altmetall, Kork, Holz, Textilien, Kunststoffe, Bioabfälle und Grünabfälle.</p> <p>(8) Grünabfälle sind pflanzliche Abfälle, die auf gärtnerisch genutzten Grundstücken und in öffentlichen Parkanlagen anfallen.</p> <p>(11) <u>Elektro- und Elektronik-Altgeräte</u> sind Altgeräte im Sinne von § 3 Nr. 3 des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes (ElektroG) aus privaten Haushalten, z.B. Fernseh-, Hi-Fi- und Videogeräte, Personal Computer, Kühlschränke, Waschmaschinen, Bildschirmgeräte, Leuchtstoffröhren.</p> <p><i>Mustersatzung Landkreis</i></p>
<p style="text-align: center;">§ 8 Bereitstellung der Abfälle</p> <p>(2) Die Verpflichteten nach § 3 Abs. 1 und 2 haben die Grundstücke / Haushaltungen / Arbeitsstätten, die erstmals an die öffentliche Abfallabfuhr anzuschließen sind, spätestens 2 Wochen bevor die Überlassungspflicht entsteht, dem Landkreis schriftlich anzumelden. Die Verpflichtung des Landkreises zum Einsammeln und Befördern der Abfälle beginnt frühestens zwei Wochen nach der Anmeldung. Der Landkreis kann diese Frist verkürzen. Hierbei haben die Überlassungspflichtigen dem Landkreis schriftlich mitzuteilen, welche Abfallgefäße nach Zahl, Art und Größe zur Entsorgung der Abfälle benötigt werden.</p>	<p style="text-align: center;">§ 8 Bereitstellung der Abfälle</p> <p>(2) Die Verpflichteten nach § 3 Abs. 1 und 2 haben die Grundstücke / Haushaltungen / Arbeitsstätten, die erstmals an die öffentliche Abfallabfuhr anzuschließen sind, spätestens 2 Wochen bevor die Überlassungspflicht entsteht, dem Landkreis schriftlich anzumelden. Hierbei haben die Überlassungspflichtigen dem Landkreis schriftlich mitzuteilen, welche Abfallgefäße nach Zahl, Art und Größe zur Entsorgung der Abfälle benötigt werden. Die Verpflichtung des Landkreises zum Einsammeln und Befördern der Abfälle beginnt frühestens zwei Wochen nach der Anmeldung. Der Landkreis kann diese Frist verkürzen.</p> <p><i>Umstellung: Satz 4 jetzt Satz 2</i></p>

Satzung 2021

(Streichungen in fett / kurze Erläuterungen kursiv)

§ 9

Getrenntes Einsammeln von Abfällen zur Verwertung

- (1) Bioabfälle aus Haushaltungen sind im Rahmen der Überlassungspflicht nach § 17 Abs. 1 und 2 i. V. m. § 11 Abs. 1 KrWG getrennt von anderen Abfällen im Biomüllbehälter bereitzustellen. **Bioabfälle sind die in § 5 Abs. 7 genannten Abfälle.** Bioabfälle dürfen nicht in Kunststoffsäcken oder biologisch abbaubaren Wertstoffsäcken **bereitgestellt** werden.

Außerdem können von privaten Haushalten Baum-, **Strauch-** und Heckenschnitt in haushaltsüblichen Mengen (Baum- und Heckenschnitt bis 5 m³, Gras bis 2 m³) zu den Kompostieranlagen und Häckselplätzen im Landkreis angeliefert werden.

Der Landkreis ist ermächtigt, das Entsorgungsunternehmen zu beauftragen, ein Fahrzeug mit einem Störstofferkennungsgerät auszustatten und einzusetzen.

Satzung 2022

(Änderungen in 2022 fett / kurze Erläuterungen kursiv)

§ 9

Getrenntes Einsammeln von Abfällen zur Verwertung

- (1) Bioabfälle (**§ 5 Abs. 7**) aus Haushaltungen sind im Rahmen der Überlassungspflicht nach § 17 Abs. 1 und 2 i. V. m. **§ 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1** KrWG getrennt von anderen Abfällen im Biomüllbehälter bereitzustellen. Bioabfälle dürfen nicht in Kunststoffsäcken oder biologisch abbaubaren Wertstoffsäcken **in den Biomüllbehälter eingebracht** werden.

Baum-, und Heckenschnitt **sowie Gras und Laub** können von privaten Haushalten außerdem in haushaltsüblichen Mengen (Baum- und Heckenschnitt bis 5 m³, Gras **und Laub** bis 2 m³) zu den Kompostieranlagen und Häckselplätzen im Landkreis angeliefert werden.

Ergänzungen, Umformulierung, neue Reihenfolge

- (2) Altpapier (Papier, Pappe und Karton), Verpackungen aus Kunststoff, Metall und Verbundstoffen, Verpackungen aus Glas und sonstige Abfälle zur Verwertung im Sinne von § 5 Abs. 4 dürfen nicht in Restmüll- und Biomüllbehältern bereitgestellt werden. Altpapier ist im Rahmen der Überlassungspflicht nach § 17 Abs. 1 und 2 KrWG in den Wertstoffbehältern „Altpapier“ nach § 12 Abs. 1 Nr. 2 bereitzustellen:

In die Wertstoffbehälter „Altpapier“ dürfen keine Restabfälle, Bioabfälle, Verpackungen aus Kunststoff, Metall, Verbundstoffen oder Glas und keine sonstigen Abfälle zur Verwertung – außer Altpapier – eingebracht werden.

Systemumstellung

- (4) **Folgende Abfälle zur Verwertung sind im Rahmen der Überlassungspflicht gem. § 17 Abs. 1 und 2 KrWG dem Landkreis auf den Wertstoffhöfen zu**

Satzung 2021 (Streichungen in fett / kurze Erläuterungen kursiv)	Satzung 2022 (Änderungen in 2022 fett / kurze Erläuterungen kursiv)
	<p>übergeben und dort in die dafür vorgesehenen Sammelbehälter einzubringen (Bringsystem):</p> <ul style="list-style-type: none"> - Kunststoffabfälle, d.h. stoffgleiche Nichtverpackungen, insbesondere Kunststoffhohlkörper, Kunststofffolie, Gebrauchsgegenstände aus Hartkunststoff, - Glas, insbesondere Gefäßglas, das nicht aus Verpackungen stammt und - Textilabfälle. <p>Der Landkreis gibt die Standorte und Annahmezeiten der Wertstoffhöfe bekannt und welche Abfälle auf welchen Wertstoffhöfen angenommen werden.</p> <p><i>Regelung zu überlassungspflichtigen Nichtverpackungen, die auf den Wertstoffhöfen anzuliefern sind</i></p>

Satzung 2021 (Streichungen in fett / kurze Erläuterungen kursiv)	Satzung 2022 (Änderungen in 2022 fett / kurze Erläuterungen kursiv)
<p style="text-align: center;">§ 10</p> <p>(2) Elektro- und Elektronik-Altgeräte (§ 5 Abs. 11) dürfen nicht in den Abfall- und Wertstoffbehältern bereitgestellt werden; sie sind von Endnutzern bei den vom Landkreis eingerichteten Wertstoffhöfen oder im Rahmen der Abrufabfuhr nach Maßgabe von § 14 bereitzustellen. Vertreiber müssen die Elektro- und Elektronik-Altgeräte bei den Wertstoffhöfen anliefern. Gewerbebetriebe müssen haushaltstypische Elektro- und Elektronik-Altgeräte in haushaltsüblicher Menge (§ 3 Abs. 4 ElektroG) auf den Wertstoffhöfen anliefern. Die zulässigen Anlieferungsmengen auf den einzelnen Sammelstellen werden vom Landkreis festgelegt.</p> <p>Dabei sind die für die Gerätegruppen nach § 9 Abs. 4 ElektroG vorhandenen Sammelbehälter zu benutzen.</p>	<p style="text-align: center;">§ 10</p> <p>(2)...Elektro- und Elektronik-Altgeräte (§ 5 Abs. 11) dürfen nicht in den Abfall- und Wertstoffbehältern bereitgestellt werden; sie sind bei den vom Landkreis eingerichteten Wertstoffhöfen oder im Rahmen der Abrufabfuhr nach Maßgabe von § 14 bereitzustellen.</p> <p>Dabei sind die für die Gerätegruppen nach § 14 Abs. 1 S. 1 ElektroG vorhandenen Sammelbehälter zu benutzen</p> <p><i>Mustersatzung Landkreistag</i></p>
	<p style="text-align: center;">§ 12</p> <p>Zugelassene Abfallbehälter, Behälterausstattung, Behältergemeinschaft</p> <p>(1) 1. ...</p> <p>2. Zugelassene Behälter für das Entsorgungssystem „Altpapier“ (Papier, Pappe, Karton) sind: 240 l Behälter in der Farbe Grün 1.100 l Behälter in der Farbe Grün</p> <p>Maßgeblich ist die Deckelfarbe des Behälters.</p> <p>3. ...</p> <p>Alle zugelassenen Abfallbehälter entsprechen den technischen Anforderungen nach DIN EN840. Die erforderlichen Abfallbehälter für den Restmüll, die Wertstoffbehälter für das Entsorgungssystem „Altpapier“ und die Behälter für das Entsorgungssystem „Biomüll“ werden von der</p>

Satzung 2021 (Streichungen in fett / kurze Erläuterungen kursiv)	Satzung 2022 (Änderungen in 2022 fett / kurze Erläuterungen kursiv)
	<p>AVL oder beauftragten Dritten beschafft und zur Verfügung gestellt. Die Rest- und Biomüllbehälter sowie die Wertstoffbehälter „Altpapier“ sind Eigentum der AVL. Der Verpflichtete nach § 3 Abs. 1 und 2 hat keinen Anspruch auf Behälter bestimmter Bauform. Es besteht kein Anspruch auf einen fabrikneuen Behälter.</p> <p>...</p> <p>(5) Für Grundstücke, auf denen hausmüllähnliche gewerbliche Siedlungsabfälle zur Beseitigung anfallen (§ 5 Abs. 6), sind im Rahmen der Überlassungspflicht nach § 17 Abs. 1 Satz 2 KrWG ausreichend Abfallbehälter nach Absatz 1 Nr. 1 vorzuhalten. Werden Bioabfall oder „Altpapier“ dem Landkreis überlassen, sind diese getrennt in den nach Absatz 1 Nr. 2 und 3 zugelassenen Behältern bereitzustellen.</p> <p><i>Systemumstellung</i></p>

Satzung 2021 (Streichungen in fett / kurze Erläuterungen kursiv)	Satzung 2022 (Änderungen in 2022 fett / kurze Erläuterungen kursiv)
<p style="text-align: center;">§ 13 Abfuhr von Abfällen</p> <p>(2) Die Entleerung muss ohne Schwierigkeiten und ohne Zeitverlust möglich sein. Im Übrigen gelten die Vorschriften der zuständigen Berufsgenossenschaft Verkehr. Der Landkreis kann in besonders gelagerten Fällen einen geeigneten Standort bestimmen. Nicht zugelassene bzw. nicht angemeldete Behälter dürfen nicht zur Abfuhr bereitgestellt werden.</p> <p><i>Die Vorschriften der Berufsgenossenschaft sind nicht öffentlich zugänglich. Daher sollen sie in der Satzung nicht zitiert werden.</i></p>	<p style="text-align: center;">§ 13 Abfuhr von Abfällen</p> <p>(1) Der Inhalt der 120 l und 240 l Restmüllbehälter und der 60 l, 120 l und 240 l Biomüllbehälter wird im Wechsel zweiwöchentlich eingesammelt. Zusätzlich werden die Biomüllbehälter im Sommerhalbjahr (15. April bis 14. Oktober) wöchentlich geleert. Der Inhalt der 660 l und 1.100 l Restmüllbehälter wird wöchentlich eingesammelt. Die Wertstoffbehälter für Altpapier werden vierwöchentlich geleert. An Standorten mit 1.100 l Wertstoffbehältern für Altpapier kann für Haushalte zusätzlich ein vierzehntäglicher Abfuhrhythmus angemeldet werden. Im Einzelfall oder für bestimmte Abfuhrbereiche kann ein längerer oder kürzerer Abstand für die regelmäßige Abfuhr festgelegt werden.</p> <p><i>Systemumstellung</i></p> <p>(2) Die Entleerung muss ohne Schwierigkeiten und ohne Zeitverlust möglich sein. Der Landkreis kann in besonders gelagerten Fällen einen geeigneten Standort bestimmen. Nicht zugelassene bzw. nicht angemeldete Behälter dürfen nicht zur Abfuhr bereitgestellt werden</p> <p>(3) Auf Antrag können Abfallbehälter für Restmüll mit 660 l und 1.100 l Füllraum und für Altpapier mit 1.100 l Füllraum vom Standplatz geholt werden (Vollservice)</p> <p><i>Präzisierung, da Vollservice nur für Restmüll- und Altpapiercontainer angeboten wird</i></p> <p>(4)</p> <p>(5) Eine nicht erfolgte Leerung der Rest- und Biomüllbehälter muss innerhalb von zwei Arbeitstagen nach der Abfuhr reklamiert werden. Eine nicht erfolgte Leerung der Altpapierbehälter muss innerhalb von fünf Arbeitstagen nach der Abfuhr reklamiert werden.</p> <p><i>Systemumstellung</i></p>

Satzung 2021 (Streichungen in fett / kurze Erläuterungen kursiv)	Satzung 2022 (Änderungen in 2022 fett / kurze Erläuterungen kursiv)
<p style="text-align: center;">§ 14 Abrufabfahren</p> <p>(1) Rest- und Holzsperrmüll sowie Altmetall und Elektro- und Elektronik-Altgeräte werden <i>getrennt</i> von anderen Abfällen auf Abruf eingesammelt.</p> <p>Jeder Haushalt hat pro Jahr Anspruch auf</p> <p>a) einen Abholtermin für die Abfallarten Rest- und Holzsperrmüll und b) zwei Abholtermine für die Abfallarten Altmetall (ausgenommen Kleinteile) und Elektro- und Elektronik-Altgeräte (ausgenommen Kleinteile und Kleingeräte).</p> <p>Die Anmeldung zur Abholung erfolgt formlos. Sobald die Abfallgebührenveranlagung eines Haushaltes beendet ist (z.B. durch Wegzug), sind Abholungen nicht mehr möglich.</p>	<p style="text-align: center;">§ 14 Abrufabfahren</p> <p>(2) Rest- und Holzsperrmüll sowie Altmetall und Elektro- und Elektronik-Altgeräte werden getrennt von anderen Abfällen auf Abruf eingesammelt.</p> <p>Jeder Haushalt hat pro Jahr Anspruch auf</p> <p>a) einen Abholtermin für die Abfallarten Rest- und Holzsperrmüll und b) zwei Abholtermine für die Abfallarten Altmetall (ausgenommen Kleinteile) und Elektro- und Elektronik-Altgeräte (ausgenommen Kleinteile und Kleingeräte).</p> <p>Die Anmeldung zur Abholung erfolgt formlos. Sie wird erst durch eine schriftliche Bestätigung der AVL oder des Landkreises gültig. Sobald die Abfallgebührenveranlagung eines Haushaltes beendet ist, sind Abholungen nicht mehr möglich</p> <p><i>Sperrmüll soll vom Kunden erst nach Bestätigung bereitgestellt werden</i></p>
<p>(1) Neben den in § 14 Abs. 1 genannten Abrufabfahren werden den Haushalten zusätzlich die Sonderleistungen Expressservice und Vollservice gegen Gebühr angeboten.</p> <p>(2) Beim Expressservice erfolgt die Abholung innerhalb von zwei Werktagen nach Zahlungseingang an den Grundstücken, die der Abfallgebührenveranlagung zugrunde liegen. § 14 Abs. 2 und 3 gelten entsprechend.</p>	<p>(1) Neben den in § 14 Abs. 1 genannten Abrufabfahren werden den Haushalten zusätzlich die Sonderleistungen Expressservice und Vollservice gegen Gebühr angeboten.</p> <p>(2) Beauftragte oder Bevollmächtigte von Behältergemeinschaften nach § 12 Abs. 4 Nr. 1 und 2 können die Sonderleistung Expressservice beantragen.</p> <p>(3) Beim Expressservice erfolgt die Abholung innerhalb von zwei Werktagen nach Eingang der Gebühr nach § 22 Abs. 11 an den Grundstücken, die der Abfallgebührenveranlagung zugrunde liegen. Beim Vollservice erfolgt die Abholung nach Eingang der Gebühr nach § 22 Abs. 11. § 14 Abs. 2 und 3 gelten entsprechend.</p>

Satzung 2021 (Streichungen in fett / kurze Erläuterungen kursiv)	Satzung 2022 (Änderungen in 2022 fett / kurze Erläuterungen kursiv)
	<i>Eingeschobener Absatz: Öffnung des Expressservices für Hausverwaltungen, da diese Leistung kostendeckend (außerhalb der personenbezogenen Jahresgebühr) kalkuliert ist. Beide Sonderleistungen werden erst nach Zahlungseingang erbracht. Regelung ersetzt § 24 Abs. 7.</i>
<p style="text-align: center;">§ 16 Störungen der Abfuhr</p> <p>(2) ...</p> <p>Behälter werden bei Verstößen gegen die korrekte Abfalltrennung und Bereitstellung in der jeweiligen Behälterfraktion (Falschbefüllung) nach § 9 und § 11 nicht bei einer Regelabfuhr nach § 13 Abs. 1 geleert.</p> <p>Falsch befüllte Behälter werden gekennzeichnet und im Wiederholungsfall im Rahmen einer gebührenpflichtigen Sonderabfuhr geleert.</p>	<p style="text-align: center;">§ 16 Störungen der Abfuhr</p> <p>(2) ...</p> <p>Abfallbehälter nach § 12 Abs. 1 Nr. 2 („Altpapier“) oder Nr. 3 („Biomüll“), die entgegen den Bestimmungen dieser Satzung befüllt sind, werden nicht bei einer Regelabfuhr nach § 13 Abs. 1 geleert.</p> <p>Falsch befüllte Behälter werden gekennzeichnet und im Wiederholungsfall im Rahmen einer gebührenpflichtigen Sonderabfuhr geleert.</p> <p><i>Systemumstellung, Sonderabfuhr greift nur bei Biomüll- und Altpapierbehältern</i></p>
	<p>(5) Gebührensschuldner beim Expressservice nach § 15 Abs. 2 ist bei einer Behältergemeinschaft nach § 12 Abs. 4 Nr. 1 der Beauftragte der Behältergemeinschaft; bei einer Behältergemeinschaft nach § 12 Abs. 4 Nr. 2. die Eigentümergemeinschaft.</p>

Satzung 2021 (Streichungen in fett / kurze Erläuterungen kursiv)	Satzung 2022 (Änderungen in 2022 fett / kurze Erläuterungen kursiv)														
<p style="text-align: center;">§ 22</p> <p style="text-align: center;">Benutzungsgebühren für die Entsorgung von Abfällen, die der Landkreis einsammelt und Abrechnungsgebühren für die Direktabrechnung</p> <p>(12) Für Leerungen im Rahmen einer Sonderabfuhr nach § 16 Abs. 2 werden folgende Sonderleerungsgebühren erhoben:</p> <table style="width: 100%; border: none;"> <tr> <td style="width: 70%;">60 l Behälter</td> <td style="text-align: right;">30,82 €</td> </tr> <tr> <td>120 l Behälter</td> <td style="text-align: right;">32,68 €</td> </tr> <tr> <td>240 l Behälter</td> <td style="text-align: right;">36,17 €</td> </tr> </table> <p style="text-align: center;">§ 24</p> <p style="text-align: center;">Beginn und Ende des Benutzungsverhältnisses, Entstehung, Festsetzung und Fälligkeit der Gebührenschuld</p> <p>(1) Das Benutzungsverhältnis beginnt mit der erstmaligen Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung Abfallentsorgung nach der Anmeldung oder Anzeige des Verpflichteten oder Berechtigten nach § 8 Abs. 2 mit dem Entstehen der Überlassungspflicht, soweit sich nicht durch die erstmalige tatsächliche Inanspruchnahme ein früherer Zeitpunkt ergibt. Im Fall der Ersatzvornahme beginnt das</p>	60 l Behälter	30,82 €	120 l Behälter	32,68 €	240 l Behälter	36,17 €	<p style="text-align: center;">§ 22</p> <p style="text-align: center;">Benutzungsgebühren für die Entsorgung von Abfällen, die der Landkreis einsammelt und Abrechnungsgebühren für die Direktabrechnung</p> <p>(9) Die Gebühren nach Abs. 2 und 6 beinhalten auch die Entsorgung der Druckerzeugnisse (Anteil Altpapier des Landkreises) über die Papiertonne. Darüber hinaus werden für das Entsorgungssystem „Altpapier“ keine Gebühren erhoben.</p> <p><i>Systemumstellung</i></p> <p>(12) Für Leerungen im Rahmen einer Sonderabfuhr nach § 16 Abs. 2 werden folgende Sonderleerungsgebühren je Abfuhr erhoben:</p> <table style="width: 100%; border: none;"> <tr> <td style="width: 70%;">60 l Behälter</td> <td style="text-align: right;">53,48 €</td> </tr> <tr> <td>120 l Behälter</td> <td style="text-align: right;">58,78 €</td> </tr> <tr> <td>240 l Behälter</td> <td style="text-align: right;">61,62 €</td> </tr> <tr> <td>1.100 l Behälter</td> <td style="text-align: right;">83,55 €</td> </tr> </table> <p><i>Sonderleerungsgebühr für 1.100 l-Behälter PPK</i></p> <p style="text-align: center;">§ 24</p> <p style="text-align: center;">Beginn und Ende des Benutzungsverhältnisses, Entstehung, Festsetzung und Fälligkeit der Gebührenschuld</p> <p>(1) Das Benutzungsverhältnis beginnt mit der erstmaligen Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung Abfallentsorgung nach der Anmeldung oder Anzeige des Verpflichteten oder Berechtigten nach § 8 Abs. 2 mit dem Entstehen der Überlassungspflicht, soweit sich nicht durch die erstmalige tatsächliche Inanspruchnahme ein früherer Zeitpunkt ergibt. Das Benutzungsverhältnis endet</p>	60 l Behälter	53,48 €	120 l Behälter	58,78 €	240 l Behälter	61,62 €	1.100 l Behälter	83,55 €
60 l Behälter	30,82 €														
120 l Behälter	32,68 €														
240 l Behälter	36,17 €														
60 l Behälter	53,48 €														
120 l Behälter	58,78 €														
240 l Behälter	61,62 €														
1.100 l Behälter	83,55 €														

Satzung 2021 (Streichungen in fett / kurze Erläuterungen kursiv)	Satzung 2022 (Änderungen in 2022 fett / kurze Erläuterungen kursiv)
<p>Benutzungsverhältnis mit der Bereitstellung eines Abfallbehälters durch den Landkreis. Das Benutzungsverhältnis endet mit dem Wegfall der Verpflichtung nach § 3 Abs. 1 oder 2 und der Beendigung der tatsächlichen Inanspruchnahme.</p> <p><i>Ersatzvorname kann kein Benutzungsverhältnis begründen</i></p> <p>(7) Bei der Sonderleistung Sperrmüll (§ 15) sind die Gebühren nach § 22 Abs. 11 sofort fällig.</p> <p><i>Sonderleistungen werden erst nach erfolgter Gebührezahlung erbracht (s.o. zu § 15 Abs. 3). Die Festlegung eines Fälligkeitszeitpunktes ist daher nicht erforderlich.</i></p>	<p>mit dem Wegfall der Verpflichtung nach § 3 Abs. 1 oder 2 und der Beendigung der tatsächlichen Inanspruchnahme.</p>